

II--3585 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 9. Juli 1974 No. 1765/J
Anfrage

der Abgeordneten Melter, Dr. Schmidt, Meissl
und Genossen
an den Herrn Bundeskanzler
betreffend Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965

Die Ergänzungszulage gemäß § 26 des Pensionsgesetzes 1965 dient dem gleichen Zweck wie die Ausgleichszulage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz. Auch orientiert sich die Verordnung, die die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage gemäß § 26 Abs. 5 Pensionsgesetz festsetzt, an den Richtsätzen des ASVG.

Die bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens außer Betracht bleibenden Einkünfte sind allerdings in den beiden Gesetzen unterschiedlich aufgezählt. So bleiben zwar die Leistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und dem Heeresversorgungsgesetz 1964 gemäß § 292 Abs. 4 lit. i ASVG bei der Ermittlung des Nettoeinkommens, das zur Feststellung, ob die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Ausgleichszulage vorhanden sind, herangezogen wird, außer Betracht. Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens gemäß § 26 Pensionsgesetz werden diese Leistungen jedoch nicht abgezogen.

./2

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e

Sind Sie bereit, einen Ministerialentwurf ausarbeiten zu lassen, der vorsieht, daß die Leistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und dem Heeresversorgungsgesetz 1964 entsprechend dem § 292 Abs. 4 lit. i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bei der Ermittlung des Monatseinkommens auch im § 26 Pensionsgesetz ausgenommen werden?